Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

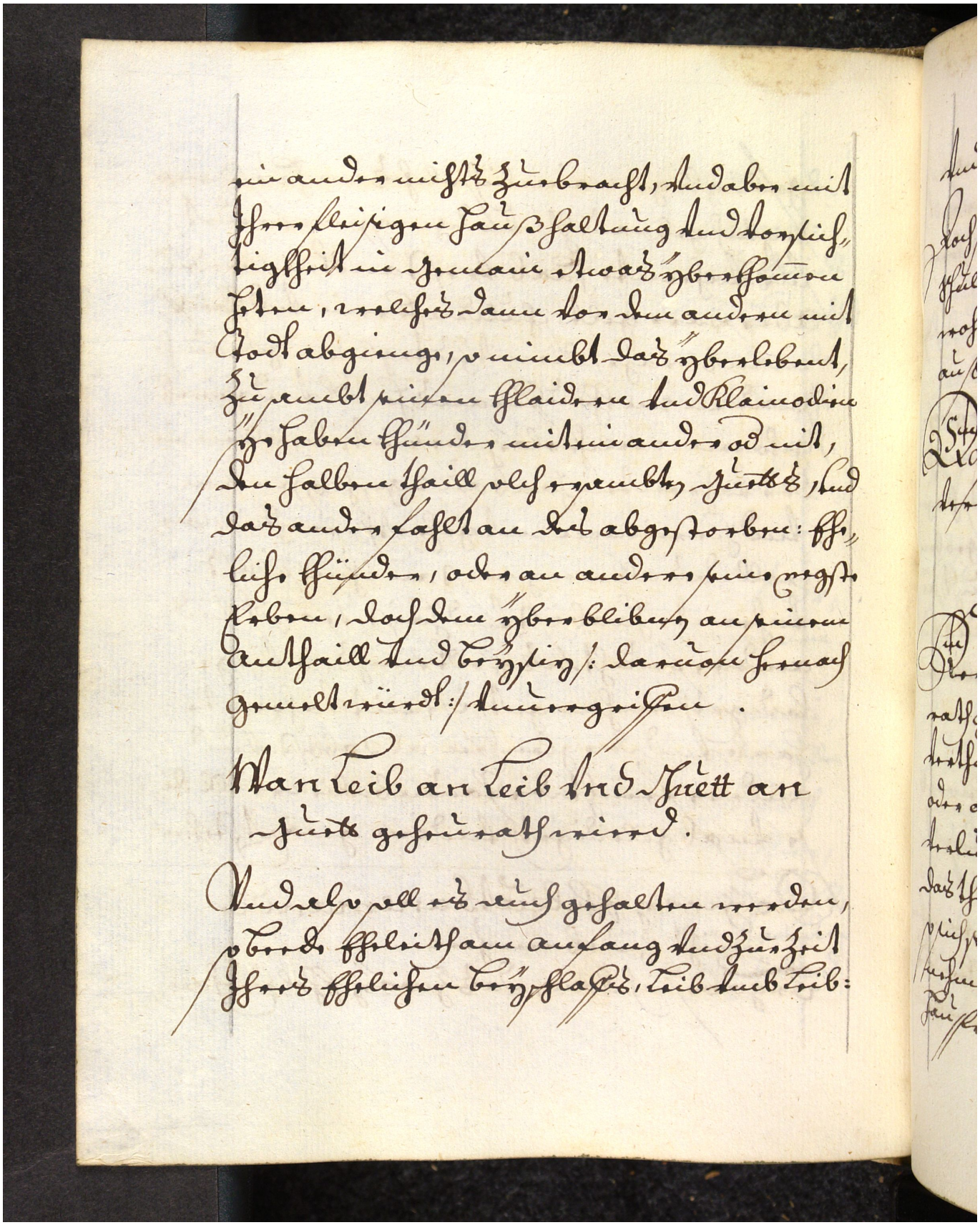

nie andere nichts zubracht, und aber mit
Ihrer fleißigen Haußhaltung und Sonnt-
tägigkeit in gemain etwas überschwun-
gen, welches dann von den andern mit
Tod abgieng, so nimbt das überlebent,
zu ambt seiner Kleider und Klainodien
"zu haben Thunder mit nimandes ob mit,
den halben Theill pleibt ambt, Hurts, und
das andere fallt an die abgestorbne: Ehe-
liche Kinder, oder an andere seine negst-
leben, doch den überbleibenden an seinem
Antheill und Bezahlung: darüber hinaus
gemelt wird: / hinuergriffen.

Man Leib an Leib und Bett an
Hurts gehuraten wird.

Und also soll es auch gehalten werden,
wenn Ehleithen anfang und zu zeit
Ihres Ehlichen Beyschlafs, Leib und Leib: